

# Nachtermin zur Schulaufgabe stellen - oder nicht?

## Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. April 2009 20:53

Zitat

*Original von Timm*

Diese Thesen, die du in den Raum gestellt hast, hast du leider nicht belegt. Welche Vorschriften lassen uns denn einen zu geringen oder nicht vorhandenen Spielraum? Welche Regelungen verstößen gegen eine am Schülerwohl orientierte Pädagogik?

Nun, es wird ein wenig off-topic, aber sei es drum. Ich nenne Dir einige Beispiele bzw. Situationen, in denen es vorkommt, dass Lehrer geltendes Recht beugen - aus dem von Dir erwähnten Gründen.

Beispiel Urheberrecht:

Kopieren von U-Material von urheberrechtlich geschütztem Material.  
(NRW hat da einen neuen Kompromiss gefunden, aber das Kopieren von vollständigen Werken ist nach wie vor unzulässig).

Das Zeigen von DVDs. (Ist Schule nun ein privater oder ein öffentlicher Raum?).

Beispiel Jugendschutz bzw. Schulrecht:

Das Trinken von Alkohol auf Klassenfahrten mit Duldung der Lehrkräfte bei 16jährigen.

Beispiel Vorteilsnahme:

Die Annahme von Lehrerfreiplätzen ist problematisch.  
Die Umlage der Klassenfahrtkosten des Lehrers auf die Schüler ist in NRW nicht zulässig.

Ich denke, das sind ganz alltägliche Situationen, in denen die von Dir beschriebenen Implikationen zutreffen können.

Gruß

Bolzbold